

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 13. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 2 ■ September 2010 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

unser Dank gilt dieses Mal besonders denjenigen, die sich an der Aktion Widerspruch gegen die Renten-Nullrunde beteiligt haben. Erfreulich ist, dass sich auch andere Organisationen an diesem Protest beteiligt und ihn weiter verbreitet haben.

Inzwischen haben die ersten Kolleginnen und Kollegen einen Widerspruchsbescheid von der DRV bekommen. Jetzt ist es wichtig, auch den zweiten Schritt zu gehen und gegen diesen Bescheid innerhalb von einem Monat zu klagen. Mit möglichst vielen Klagen soll ein Zeichen gesetzt werden, außerdem wird der Bescheid dadurch nicht rechtskräftig, was dann von Bedeutung sein kann, wenn der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH-MR) uns bestätigen sollte, dass das deutsche Rentenrecht gegen die Charta der Grundrechte der EU verstößt. Eine Musterklage erhalten Sie mit diesem ADG-Forum, sie kann aber auch von der ADG-Homepage als Word-Datei herunter geladen werden.

Inzwischen haben wir für den Kollegen, dessen Verfassungsbeschwerde gegen die rückwirkenden Eingriffe bei Schul- und Studienzeiten vom BVerfG mit einer fadenscheinigen Begründung nicht zur Entscheidung angenommen wurde, eine Beschwerde zum EuGH für Menschenrechte vorbereitet, die der Kollege inzwischen abgeschickt hat. Auch die zweite Verfassungsbeschwerde, zum Thema Rentenanpassung, haben die Karlsruher Richter nicht zur Entscheidung angenommen, in diesem Fall ganz ohne sachliche Begründung. Auch dieser Kollege ist bereit mit unserer Unterstützung eine Beschwerde zum EUGH für Menschenrechte zu schicken.

In dieser Ausgabe finden Sie auch einen Bericht über eine Sozialgerichtsverhandlung der anderen Art. Offensichtlich gibt es doch Richter, die sich der Tatsache bewusst sind, dass im Rentenrecht einiges nicht sauber geregelt ist, die aber auch an offensichtlich schlechte Gesetze gebunden sind.

Zur Zeit arbeiten wieder einmal interessierte Kreise und die von ihnen „betreuten“ Politiker daran, die gesetzliche Rentenversicherung sturmreif zu schießen. Um diesen Angriffen wirksamer zu begegnen, haben sich Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner (BRR e.V.), Betriebsrentner (BR e.V.) und ADG zusammen getan und gemeinsame Schreiben an die lautesten Schreier zu schicken. Kopien dieser Schreiben finden Sie im Internet unter www.beitragszahler-rentner.de/.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

.....	aus dem Inhalt	
➤ Editorial		1
➤ Hinterbliebenenrenten		2
➤ Zusammenhalt macht stark		2
➤ Zuzahlung, Aufzahlung und Befreiung bei Medikamenten		3
➤ Petitionen – AEG, DV		4
➤ Nichtanpassung der Renten, Musterklage		5
➤ Eine lebendige Verhandlung am SG München		6
➤ Mitgliederversammlung		8
➤ Musterklage	Anlage	

www.adg-ev.de

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau
Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/386122
ADGHartl@kabelmail.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
08062-6898 helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
☎ 08456-5900 hwienting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Diethard Linck
☎ 089-9031411

Norbert J. Maier
☎ 089-7002445

Manfred Schmidlein
☎ 089-6121186

Helmut Wiesmeth
☎ 08456-5900

DRV - Hinterbliebenenrente für Witwen /Witwer

Liebe ADG-Mitglieder und Interessierte,

viele Rentner fragen sich, wie hoch wird denn die DRV-Rente einmal für den Hinterbliebenen sein? Was bekommt mal die Witwe oder was bekommt mal der Witwer als Rente von der Deutschen Rentenversicherung (DRV), einschließlich der Hinterbliebenenrente?

Nach der Rechtsänderung, die ab dem 01.01.2002 gilt, gibt es die Hinterbliebenenrente nach altem Versicherungsrecht oder nach neuem Versicherungsrecht.

Die meisten von uns werden die Hinterbliebenenrente nach altem Versicherungsrecht bekommen. Sollte aber jemand nach dem 01.01.2002 (noch einmal) geheiratet haben, trifft auch hier schon das neue Versicherungsrecht zu.

Altes Recht – Vertrauensschutzregelung

Bei Heirat vor dem 1. Januar 2002 und wenn mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde, gilt das günstigere alte Recht.

Das **neue Recht** gilt,

- wenn beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind,
- bei Heirat nach dem 1. Januar 2002 ist das Lebensalter unerheblich, es gilt immer das neue Recht.

Die ADG hat Modelle erstellt, woraus man die Hinterbliebenenrente ersehen, bzw. berechnen kann.

1. Matrix zum Ablesen der Hinterbliebenenrente nach altem Versicherungsrecht, siehe www.adg-ev.de.

2. Rechenmodell zur Berechnung der eigenen Rente mit Hinterbliebenenrente nach altem Versicherungsrecht, das heißt ohne Berücksichtigung von Zusatzeinkünften, siehe www.adg-ev.de.

3. Rechenmodell zur Berechnung der eigenen Rente mit Hinterbliebenenrente nach neuem Versicherungsrecht, das heißt unter Berücksichtigung von Zusatzeinkünften, siehe www.adg-ev.de.

Grundlage zur Berechnung der Hinterbliebenenrenten sind die Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung (DRV), „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten (7/2009)“.

Basiswerte für diese Berechnungen sind jeweils die Bruttorenten und ggf. zusätzliche Brutto-Einkünfte.

Die Hinterbliebenenrente beträgt nach altem Recht 60 % und nach neuem Recht 55 %, und Berücksichtigung von Zusatz-Einkünften.

Bei der Hinterbliebenen-Rente werden eigene Einkünfte (Nettowerte), die über den Freibeträgen (derzeit West: € 718,08;

Ost: € 637,03) liegen, zu 40% auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Auch beim alten Versicherungsrecht werden schon Versichertenrenten und Erwerbs-Einkünfte auf die Hinterbliebenen-Rente angerechnet.

Durch zusätzliche Einkünfte wie z.B. Betriebsrenten, Miet-Einkünfte, Kapital-Einkünfte, die nach dem neuen Versicherungsrecht zusätzlich angerechnet werden, kann sich die Hinterbliebenenrente wesentlich verringern, d.h. es kann zu höheren Teilkürzungen oder gar zum Wegfall der vollständigen Hinterbliebenenrente führen.

Sozialversicherungs-Beiträge (Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner) wurden mit den aktuellen Werten berücksichtigt

Steuerliche Aspekte wurden bei diesen Renten-Berechnungen ausgeklammert.

Von Experten der DRV können Sie Auskunft zum Nulltarif speziell zu Ihrem persönlichen Fall unter Tel. 0800 10004800 erhalten.

Die Versicherungsberater bzw. Versichertenältesten vor Ort werden Sie ebenfalls beraten und ggf. beim Ausfüllen von Renten-Anträgen unterstützen.

Norbert J. Maier
norbert-j.maier@gmx.de

Zusammenhalt macht Stark

Unter dem Slogan „MÜNCHNER COURAGE“ haben sich Sport, Gesellschaft, Politik und Kirchen in München zusammengeschlossen, um die Bürger

an drei Punkte zu erinnern:

- man darf bei Gewalt nicht wegsehen,

- wir alle haben Verantwortung für Jugendliche und Kinder,
- durch Vernetzung kann Gewalt vorgebeugt werden.

In der Öffentlichkeit wurde die Initiative am 22.11.2009 in München der Presse vorgestellt.

Auch die ADG hat in ihrer letzten Mitgliederversammlung das Thema Zivilcourage behandelt und dazu einen Kontaktbeamten der Polizeiinspektion München-Perlach als Redner eingeladen. Dieser stellte den Kurs "POLIZEI - Potenzielle Opfer lernen individuell Zivilcourage und Eigensicherung" vor. Dieser Kurs soll die Angst nehmen, in eine Gewaltaktion zu geraten. Aber auch das tatkräftige Helfen wird geschult. Wichtig ist, dass Opfer und Helfer nicht alleine sind. Jeder kann einen Beitrag dazu leisten, eine Eskalation einer Gewalttat zu unterbinden. Bei

Interesse kann sich jeder an seine Polizeiinspektion wenden, wir können in der ADG bei genügend Interesse auch gemeinschaftlich solch ein Seminar organisieren.

Wie beim Thema Rente und Sozialversicherung können wir auch beim Thema Gewalt nur gemeinschaftlich eine sichere Stadt, ein sichere Gemeinde durch Mitmachen schaffen.

Der Verein Lichterkette e.V. hatte uns Plakate zur Mitgliederversammlung bereitgestellt. Der gemeinnützige Verein entwickelt und unterstützt Projekte und Aktionen, die im Sinne der Völkerverständigung die Begegnung, den interkulturellen Austausch und das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern in Mün-

chen fördern.
(<http://www.lichterkette.de/>).

Die Partner der Initiative MÜNCHNER COURAGE wollen bei den Münchner Bürgerinnen und Bürgern ins Bewusstsein rücken gemeinsam mit anderen Solidarität und Zivilcourage zu zeigen.
(<http://www.muenchner-courage.de/>).

Über Aktionen und Termine können Sie sich im Internet und der Presse informieren.

Die ADG unterstützt aus ihrem Verständnis und im Rahmen ihrer Möglichkeiten heraus die Organisationen bei ihren Zielen.

Diethard Linck
diethard.linck@t-online.de

Zuzahlung, Aufzahlung und Befreiung bei Medikamenten

Da soll man sich noch auskennen: Bei gleichem Medikament bezahlt der eine in der Apotheke Euro 20,00, der andere Euro 10,00 für die Einlösung eines Rezeptes. Wieder ein anderer kommt ohne Kosten davon. Nur wenige kennen sich seit Einführung des Einheitsbeitragsatzes in der Krankenversicherung (Gesundheitsfonds) noch aus. Wenn man aber Geld sparen möchte, sollte man sich eingehend mit diesem Thema befassen. Denn vor allem bei chronisch Kranken oder Versicherten mit hohem Aufwand für Medikamente ist Sparpotenzial vorhanden. Wer gleichgültig ist, für den kann es über das Jahr gesehen teuer werden.

Zuzahlungen:

Versicherte müssen sich grundsätzlich an den Ausgaben für ihre Gesundheit mit Zuzahlungen beteiligen. So wird eine Eigenleistung bei Rezepten für

Arzneimittel, bei Krankengymnastik, Massagen oder Arztbesuchen verlangt. Bei Medikamenten sind dies 10% vom Abgabepreis, mindestens fünf, maximal zehn Euro pro Arzneimittel. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind befreit. Zwar sind die Einsparungen bei verschreibungspflichtigen Medikamenten begrenzt, andererseits sind aber Einsparungen von fünf bis zehn Euro pro verordnetem Arzneimittel möglich.

Rabattverträge:

Wenn nämlich die Krankenkasse einen Rabattvertrag über einen bestimmten Wirkstoff mit einem Pharmahersteller geschlossen hat, muss die Apotheke das Produkt dieses Herstellers an den Einlöser des Rezeptes abgeben. Das kann für die Versicherten von finanziellem Vorteil sein, weil die Zuzahlung zum Teil reduziert ist. Solche Rabattverträge ha-

ben meist eine Laufzeit von zwei Jahren. Deshalb kann es sein, dass das von der Apotheke abgegebene Medikament gewechselt wird.

Zuzahlungsbefreite Medikamente:

Derzeit gibt es ca. 10 000 Medikamente, die von einer Zuzahlung befreit sind. Die Liste wird vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen ständig aktualisiert und ist im Internet unter <http://www.gkv-spitzenverband.de> oder auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums <http://www.bmg.bund.de> zu finden. Wurde für ein bestimmtes Medikament kein Rabattvertrag abgeschlossen, erhält man ggf. ein zuzahlungsbefreites, denn der Apotheker ist verpflichtet, eines der drei preisgünstigsten Medikamente abzugeben, sofern es eine Alternative zu dem Originalmedikament gibt. Generika (wirkstoff-

gleiches Nachahmerprodukt) sind oft deutlich günstiger und in vielen Fällen sogar von der Zuzahlung befreit.

Festbeträge:

Auf dem deutschen Arzneimittelmarkt gibt es eine Vielzahl von Arzneimitteln in vergleichbarer Qualität, mit vergleichbarer Wirkung, zum Teil identischer Zusammensetzung, aber sehr unterschiedlichen Preisen. Beispiel dafür sind die Enzyme. Deshalb legt der Spitzenverband der Krankenkassen, der GKV-Spitzenverband, bei bestimmten Arzneimitteln Obergrenzen fest, bis zu denen die Krankenkassen den Preis eines Arzneimittels erstatten. Dies sind die sog. Festbeträge. Die Krankenkassen zahlen also nicht automatisch jeden Preis für bestimmte Medikamente sondern nur den Festbetrag. D.h., im Gegensatz zur Rabattpraxis, ergibt sich hier keine unterschiedliche Preispolitik zwischen den verschiedenen Krankenkassen.

Aufzahlungen:

Wie oben beschrieben, zahlen die Krankenkassen bei vergleichbaren Medikamenten nur

einen Festbetrag. Senkt der Hersteller den Preis dieses Medikaments aber nicht auf den Festbetrag ab, müssen die Patienten die Differenz zwischen Herstellerpreis und Erstattung der Krankenkasse selbst zahlen. Sie können auch nicht davon befreit werden. So kommt es, dass neben der gesetzlichen Zuzahlung oft auch noch Aufzahlungen zu entrichten sind. Der Apotheker hat hier keine Möglichkeit, Alternativen anzubieten.

Reduzierte Zuzahlung:

Sparpotenzial ergibt sich, wenn ein bestimmtes Medikament nicht komplett zuzahlungsfrei ist. Besitzt eine ganze Gruppe von Medikamenten den gleichen Wirkstoff und die Bandbreite der Kosten bewegt sich z. B. von Euro 100,00 bis Euro 50,00 nach unten, ist es ratsam, falls verträglich, das niedriger bepreiste Medikament zu wählen. Entsprechend reduziert sich der Anteil der Zuzahlung (10%-Klausel). Einlöser von Rezepten sollten stets den Apotheker fragen. Auch wenn der Arzt ein bestimmtes, sogar mit Aufpreis zur Zuzahlung belegtes Medikament verordnet hat, kann es sich rentieren, die Not-

wendigkeit zu hinterfragen und auf ein kostengünstigeres Präparat auszuweichen.

Befreiung von Zuzahlung:

Zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen, bei chronisch Kranken ist es ein Prozent, müssen Versicherte im Jahr an Zuzahlungen aufbringen (individuelle Belastungsgrenze). Für Kinder und andere Familienmitglieder gelten Freibeträge. Von den Haushaltsangehörigen werden die Einkommen der Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und der familienversicherten Kinder berücksichtigt. Selbst versicherte Kinder werden eigenständig berücksichtigt. Wenn das Ausgabe-limit erreicht ist, kann man von der Krankenkasse das zuviel bezahlte Geld zurückfordern. Grundsätzlich ist es daher sinnvoll, alle Belege zu sammeln. Sobald die Belastungsgrenze im Laufe des Jahres erreicht ist, soll die Krankenkasse die Befreiung aussprechen und eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Petitionen zu Alterseinkünftegesetz und Direktversicherung

Zu den beiden von der ADG unterstützten Petitionen teilen wir folgenden Status mit: Am 7. April 2010 reichte Herr Dr. Morgan (ADG) beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Petition zum **Alterseinkünftegesetz** ein, wonach der Deutsche Bundestag beschließen möge, das Alters-einkünftegesetz zur Besteuerung von Renten und Pensionen so zu modifizieren, dass die bestehenden steuerlichen Benachteiligungen von gut 33 Millionen Rentenversicherungs-

pflichtigen und über 20 Millionen Rentnern abgeschafft werden.

Das ab 1. Januar 2005 geltende Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) beruht auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (2BvL 17/99) und der Arbeit einer Sachverständigenkommission.

Nach Vorprüfung der eingereichten umfangreichen Unterlagen durch das Bundesministerium der Finanzen, das eine ablehnende Haltung einnahm,

teilte der Petitionsausschuss am 15. Juli 2010 mit, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen wird, da die behauptete steuerrechtliche Benachteiligung der Rentenversicherungspflichtigen und Rentner durch das Alters-einkünftegesetz nicht vorliegt.

Gegen diese Entscheidung machte Herr Dr. Morgan im Schreiben vom 16. August 2010 Einwände geltend, weil auf seine einzelnen Ausführungen nicht im Detail eingegangen wurde und wies gleichzeitig

auf Quellen hin, durch deren Würdigung bewiesen wird, dass die Daten für die Beträge von Renten, Pensionen und Zusatzeinkommen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6. März 2002 (2 BvL 17/99) nicht denen in den vom Gericht angegebenen Quellen entsprechen.

Gleichzeitig hat Herr Dr. Morgan inzwischen das Begleitmaterial zur Petition überarbeitet und wird es einreichen, wenn die Petition angenommen wird. Es ist abzuwarten, welche Reaktion daraufhin erfolgen wird.

Die nachträgliche Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung, die ab 1. Januar 2004 aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) auf Auszahlungsbeträge von Direktversicherungen gilt, hat dazu geführt, dass Herr Dr. Stoltz am 13. April 2010 eine Petition zu **Direktversicherungsaltsverträgen** eingereicht hat.

Durch die Petition soll erreicht werden, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, dass das Gesetz zur Modernisie-

rung der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV-Modernisierungsgesetz oder GMG) vom 14. November 2003 dahingehend korrigiert wird, dass Altverträge nicht betroffen sind. Damit wäre für vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossene Direktversicherungsverträge das Rechtsschutzprinzip wieder hergestellt und der rückwirkende Eingriff in diese öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisse ausgeschlossen.

Die Petition wurde nicht in das Online-Portal des Petitionsausschusses aufgenommen sondern nur als Mehrfachpetition einer sog. Leitpetition zugeordnet.

Am 28. Juni 2010 teilte der Petitionsausschuss mit, dass das Anliegen der Leitpetition wie folgt lautet: "Die Petenten kritisieren die Beitragserhebung aus sogenannten betrieblichen Direktversicherungen." Zur Leitpetition gibt es zurzeit 44 Mehrfachpetitionen mit gleicher Zielsetzung und 43 weitere Zuschriften. Im Kern verbindet alle Petitionen die Beitragserhebung aus einer in der Vergangenheit abgeschlossenen Direktversicherung mit Hinweis

auf eine Vertrauensschutzpflicht des Gesetzgebers.

Warum so viele Petitionen mit gleichem Anliegen noch anhängig sind, ist unklar.

Alle Rechtsmittel, bis hin zum höchstrichterlichen Spruch durch das Bundesverfassungsgericht, sind bis auf die zwei noch in 2010 zur Entscheidung kommenden Verfahren 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08 ausgeschöpft. Es geht darin um gemischt dotierte Direktversicherungsverträge. In der Fallkonstellation haben Betroffene eine Direktversicherung, die zunächst vom Arbeitgeber finanziert wurde, abgelöst und die weiteren Versicherungsbeiträge selbst gezahlt.

Es ist abzuwarten, wie zu diesen Verfahren geurteilt wird.

Möglicherweise sind diese Urteile dann der „Startschuss“ für die Abarbeitung der noch offenen Mehrfachpetitionen durch die zuständigen Ministerien und den Petitionsausschuss.

Auch der von Herrn Dr. Stoltz.

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Nichtanpassung der Renten - Musterklage

Inzwischen bekommen die ersten Versicherten, die einen Widerspruch gegen die Nichtanpassung der Rente zum 01.07.2010 eingelegt haben, von der Deutschen Rentenversicherung einen Widerspruchsbescheid. Der Wunsch nach einer nachträglichen Rentenanpassung wird erwartungsgemäß

abgelehnt. Gegen diesen Widerspruchsbescheid ist eine Klage beim örtlich zuständigen Sozialgericht möglich, die Klage muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Widerspruchsbescheids an das Sozialgericht geschickt werden. Ein Mustertext liegt diesem ADG-Forum als Anlage bei. Bitte

vergessen Sie bei Verwendung dieses Vordrucks nicht, Absender, Datum, Versicherungsnummer und das Datum des Widerspruchsbescheids zu ergänzen.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Eine lebendige Verhandlung am SG München

Im Juli 2010 klagte Frau G., die Ehefrau eines ADG-Mitglieds, beim Sozialgericht München gegen ihren Rentenbescheid vom April 2007.

Frau G. hat, wie viele andere Frauen auch, nach der Geburt des ersten Kindes ihren Beruf aufgegeben, um ihre beiden Kinder selbst aufzuziehen und auch noch während der Studienzeit zu unterstützen.

Nach dem Rentenbescheid von 2007 erhält Frau G. jetzt im Jahre 2010 nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eine Rente von 179 Euro. Frau G. ist der Meinung, dass ihre Rente viel höher sein müsste, wenn es nicht immer wieder Kürzungen durch laufende Gesetzesänderungen gegeben hätte.

1. Persönliche Kürzungen

Zufällig hat Frau G. noch eine Rentenauskunft von 1994. Nimmt man diese Rentenauskunft als Basis für 2010, so müsste die Rente um 35% höher sein und 242 Euro betragen. Die schon geringe Rente wurde also um 63 Euro gekürzt.

Die beruflichen Ausbildungszeiten wurden 1997 neu bewertet und führten bei kindererziehenden Hausfrauen zu den erheblichen Kürzungen.

2. Permanente Kürzungen bzw. fehlende Anpassungen

Leistungsmindernde Eingriffe durch den Gesetzgeber wie z.B. die Einführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie fehlende bzw. zu geringe Rentenanpassungen in den letzten 10 Jahren führten zu permanenten Rentenkürzungen von ca. 18%. Ohne die persönlichen und

permanenten Kürzungen müsste die Rente um 57% höher sein und 281 Euro betragen.

3. Rentenunrecht bei den Kindererziehungszeiten

Bei der Rentenreform 1992 hat der Gesetzgeber erkannt, dass Kindererziehungszeiten von einem Jahr pro Kind zu gering sind und für Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind, diese auf drei Jahre verlängert. Warum wurde die Verlängerung nicht für alle Mütter stufenweise eingeführt?

Hebt man dieses Unrecht wieder auf, so sind noch zusätzlich vier Jahre für Kindererziehungszeiten zu berechnen. Die Rente wäre insgesamt um 133% höher und müsste 400 Euro betragen. Der monatliche Ausgleich dieses Schadens durch eine private Lebensversicherung entspricht einem Einmalbetrag von ca. 55.000 Euro.

Formal kann Frau G. am Rentenbescheid keinen Fehler erkennen. Sie ist jedoch der Meinung, dass eine Rentenkürzung in dieser Höhe nicht mehr zumutbar und nicht mehr verfassungskonform ist.

Frau G. beantragte in ihrer Klage gegen den Rentenbescheid dem BVerfG die Frage vorzulegen, ob durch den Gesetzgeber nicht rechtsstaatliche Grundsätze verletzt werden und damit Verstöße u.a. gegen Artikel 3 GG (Gleichheitssatz), Artikel 14 GG (Eigentumsschutz), Artikel 19 (Abs. 1, 2) und Artikel 20 GG (Grundsatz von Treu und Glauben, Prinzip des sozialen Rechtsstaats) vorliegen, wenn eine Rente in dieser Höhe gekürzt wird.

Vor der Verhandlung sprechen Frau G. und ihr Ehemann nochmals mit Herrn Teufel über die

Chancen, den Fall vor das BVerfG zu bringen. Herr Teufel meint, dass vor drei Jahren, als auch diese Klage vorbereitet wurde, noch die Hoffnung bestand, dass eines der von der ADG unterstützten Verfahren zur Entscheidung vor das BVerfG kommt. Zwei von der ADG unterstützte Verfassungsbeschwerden wurden jedoch vor kurzem nicht zur Entscheidung angenommen, das heißt sie erlitten das gleiche Schicksal wie alle Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema seit 1981. Wenn das Gericht auch bei diesem Verfahren diese Linie beibehält, so soll Frau G. das Gericht fragen, ob sie das Verfahren wieder aufnehmen kann, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellt, dass das Deutsche Rentenrecht gegen die Charta der Grundrechte der europäischen Union Artikel 17 und 20 verstößt.

Die Verhandlung am SG-München beginnt mit einem Paukenschlag. Der etwas verärgert wirkende Richter verweigert Frau G., dass ihr Ehemann als Beistand neben ihr sitzen kann. Der Richter verweist den Ehemann auf die Zuschauerbank.

Sehr sachlich und ruhig erklärt nun der Richter, dass sich Frau G. auf die Grundlagen einer Rentenauskunft von 1994 stützt. Eine Rentenauskunft ist aber nie bindend. Der Gesetzgeber verändert immer wieder die Gesetze. Der Richter meint, dass alle Einwände, welche Frau G. vorbringt, über die Kürzung der beruflichen Ausbildungszeiten, den zu geringen Rentenanpassungen, dem Unrecht bei den Kindererziehungszeiten und alle ihre Berechnungen über den finanziellen Schaden vollkommen in

Ordnung sind und dass er dafür volles Verständnis hat. Der Gesetzgeber hat aber anders entschieden und an die Gesetze müssen sich die DRV-Bund und die Gerichte halten, selbst dann, wenn manchmal eine ungerechte Entscheidung zu treffen ist. Auch das BVerfG muss sich an die Gesetze halten. Der Richter sieht keine Anhaltspunkte, welche das BVerfG klären soll. Er gibt Frau G. den Rat, diesen Weg nicht weiter zu verfolgen und die Klage zurückzunehmen.

Frau G. erklärt dem Gericht, dass die Kürzung ihrer Rente um 63 Euro für sie eine erhebliche Belastung ist. Da sie zufällig eine Rentenauskunft von 1994 hatte, konnte sie schon 1998 durch eine weitere Rentenauskunft die erhebliche Kürzung bemerken. Ein Widerspruch gegen die Rentenauskunft bei der BfA und diverse Protestschreiben an Politiker waren erfolglos. Alle kinderziehenden Hausfrauen, welche vor dem Wachstumsförderungsgesetz von 1997 noch keine Rentenauskunft hatten, werden nie erfahren, dass ihre Rente damals erheblich gekürzt wurde, deshalb gibt es auch so wenig Proteste. Frau G. ist bereit, dem Rat des Richters zu folgen, bittet jedoch darum, dass ihr Ehemann als Prozessbevollmächtigter zugelassen wird und eine Erklärung abgeben kann.

Der Richter stimmt dem wohlgesonnen zu und benennt Herrn G. zum Prozessbevollmächtigten.

Herr G. erklärt dem Gericht nochmals, dass die Differenz von der ausbezahlten Rente von 179 Euro zu der um 123% höheren gerechten Rente von 400 Euro enorm ist. Bei all dem Pech habe man auch noch Glück gehabt. Nach der Ren-

tenauskunft von 1994 hat der BfA-Rentenberater empfohlen, 10 Jahre freiwillig den niedrigsten Betrag einzuzahlen, um als langjährig Versicherte mit dem 63. Lebensjahr in Rente gehen zu können. Diesen Rat habe man nicht befolgt, sondern den nicht unerheblichen Geldbetrag besser angelegt. Nach der Rentenreform von 1999 wäre die Rente dann nochmals um 7,2 % gekürzt worden.

Weiter erklärt Herr G., dass man entgegen der bisherigen Meinung, heute, aufgrund der Erfahrungen von den letzten Jahren, davon ausgehen muss, dass auch diese Klage nicht zur Entscheidung vors BVerfG kommt und dass man die Klage zurücknehmen wird. Herr G. fragt nun das Gericht, ob seine Ehefrau das Verfahren wieder aufnehmen kann, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellt, dass das Deutsche Rentenrecht gegen die europäische Konvention der Menschenrechte Artikel 17 und 20 verstößt.

Der Richter ist von diesem Vorstoß etwas überrascht, denn er kennt das Thema nicht. Herr Teufel, der mit noch 3 ADG-Mitgliedern im Zuschauerbereich sitzt, nutzt diese Überraschung aus und erklärt dem Gericht, dass die ADG zwei Verfahrensbeschwerden unterstützt hat, die vor kurzem nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Die ADG bereitet gerade die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor.

Rückwirkende Eingriffe auf gesetzlich erworbene Ansprüche in der Altersvorsorge sind nur beim deutschen Zwei-Klassensystem möglich, das einzigartig in Europa ist.

Das Gericht ist damit einverstanden und der Richter gibt zu

Protokoll, dass die Klage von der Klägerin zurückgenommen wird und dass das Verfahren nach § 44 SGB 10 wieder aufgenommen werden kann, wenn eine entsprechende Entscheidung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorliegt.

Das Verfahren ist somit abgeschlossen aber noch nicht die Sitzung. Der Richter wird jetzt ganz privat, lässt durchblicken, dass er mit vielen Gesetzen und Vorschriften in der deutschen Sozialpolitik nicht einverstanden ist und erkundigt sich über die ADG.

Herr Teufel stellt die ADG kurz vor, berichtet über Aktivitäten im Bereich der Sozialversicherung, über Verfahren, welche die ADG unterstützt und über die Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Organisationen. Herr Teufel verteilt dem Gericht die ADG-Informationsschriften „Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung“ und „Das Zwei-Klassensystem in der Altersvorsorge und in der Krankenversicherung“.

Nun beginnt eine leidenschaftliche und konstruktive Diskussion zwischen allen Prozessanwesenden über die Probleme in der Deutschen Rentenversicherung, dem Finanzloch seit der Wiedervereinigung, der Integration von Aussiedlern usw..

Ein ADG-Mitglied beklagt sich, dass er als gutverdienender Diplomingenieur viel Geld in die Rentenkasse einbezahlt hat. Von seiner renommierten Firma wurde er mit 60 Jahren in Rente geschickt und jetzt bekommt er nur 1200 Euro Rente. Neubürger, die wenig oder nichts in die Rentenkasse einbezahlt haben, bekommen eine satte Rente.

Der Richter versteht diesen Unmut und meint, diese Leute

bekommen oft deshalb mehr Rente als die westdeutschen Bürger, da sie eine bessere Biografie vorweisen können. Besonders hart betroffen sind gerade westdeutsche Frauen, die wegen der Kinder zu Hause geblieben sind, hier ist die Altersarmut vorprogrammiert.

Der Diplomingenieur hat Pech, dass er nicht Rentner bei der Bundesknappschaft ist. Hier werden Renten bis zu 6000 Euro bezahlt. Die Bundesknappschaft oder die berufsständischen Versorgungseinrichtungen haben nur für ihre eigenen langjährigen Versicherten Rente zu bezahlen und

keine Fremdleistungen. Deshalb ist hier auch mehr Geld in der Rentenkasse. Der Richter spricht ganz offen von zu vielen fremdfinanzierten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Richter ist ganz begeistert, wie sich die ADG für mehr Gerechtigkeit in unserm Sozialsystem engagiert. Zum Abschluss wünscht er den Anwesenden ADG-Mitgliedern noch viel Erfolg bei ihrer Arbeit. Schließlich gibt er noch einen Buchtipp, in dem auf 500 Seiten minutiös nachgewiesen wird, wie die deutsche Wiedervereinigung auf Kosten der westdeutschen

Rentner und Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung voll finanziert wird.

Eine lebendige Verhandlung mit Höhen und Tiefen. Finanziell hat Frau G. mit ihrer Klage nichts erreicht, sie bekommt keinen Cent mehr Rente. Sie ist aber trotzdem zufrieden, denn sie hat um ihr Recht gekämpft und nicht alles wortlos hingenommen und einen kleinen Beitrag zur Aufklärung im deutschen Rentenunrecht geleistet.

Manfred Schmidlein
schmidlein-taufkirchen@t-online.de

Termin – ADG-Mitgliederversammlung 2010

Am Dienstag, dem 5. Oktober 2010, von 17.00 – 19.00 Uhr findet die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Ort: Kulturhaus Ramersdorf / Perlach, Hanns-Seidel-Platz 1
(am U-Bahnhof Neuperlach Zentrum)

Dieses Jahr steht wieder die Wahl des Vorstands an, wir bitten um rege Teilnahme.

Der Vorstand